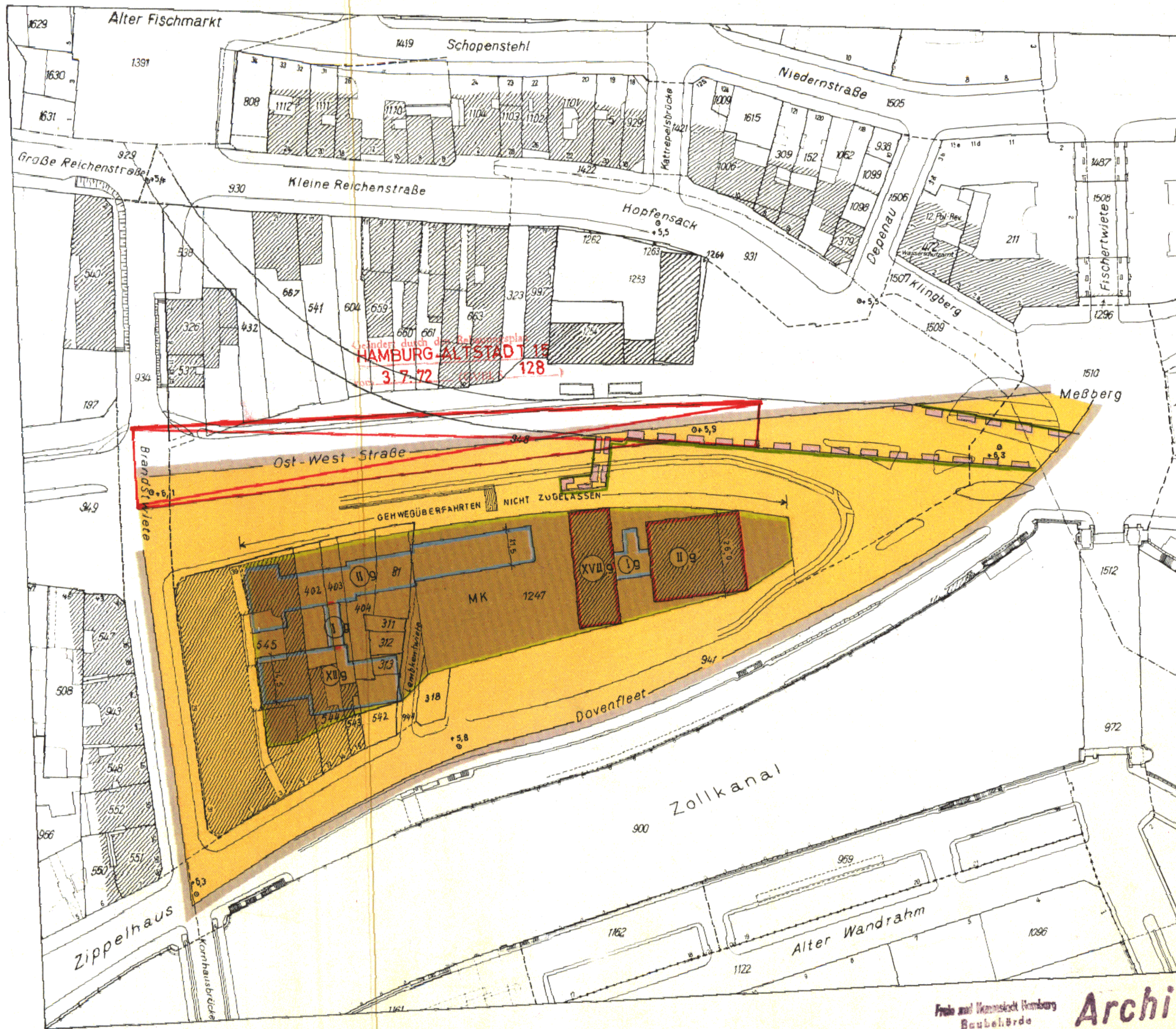
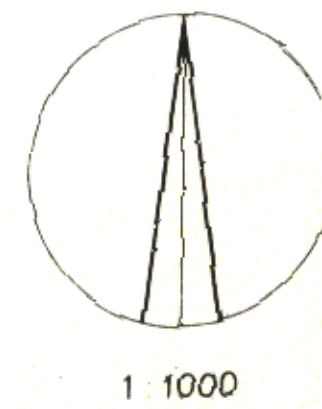


HAMBURG - ALTSTADT 2



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE-
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
BAULINIE
- BAUGRENZE
- SONSTIGE ABGRENZUNG

- KERNGEBIETE MK
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ZWINGEND z.B. (II)
- GESCHLOSSENE BAUWEISE 9
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. 0+ 6,1
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 23. Oktober 1967

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe der zwölf- und siebzehngeschossigen Gebäude unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**BEBAUUNGSPLAN
HAMBURG-ALTSTADT 2**

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 101

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1967

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 34 10 08

Archiv Nr. 23205A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 53	DIENSTAG, DEN 31. OKTOBER	1967
Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 2	297
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 35	298
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 43	298
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 11	299
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 15	299
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 47	300
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Sasel 2	300
23. 10. 1967	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 26	301
24. 10. 1967	Verordnung über die Führung des Seeschiffsregisters	301
24. 10. 1967	Siebente Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Veränderungssperren nach dem Bundesbaugesetz (6. DVO/BBauG)	302

Gesetz

über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 2

Vom 23. Oktober 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 2 für den Geltungsbereich Brandstwiete — Ost-West-Straße — Meßberg — Dovenfleet (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 101) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe der zwölf- und siebzehngeschossigen Gebäude unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 26

Vom 23. Oktober 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 26 für den Geltungsbereich Asbeckstraße — Wilhelmstraße — Julius-Ludowieg-Straße — Knoopstraße — Bremer Straße — Hastedtstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Verordnung

über die Führung des Seeschiffsregisters

Vom 24. Oktober 1967

Auf Grund des § 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei dem Amtsgericht Hamburg wird ein Seeschiffsregister geführt.

(2) Der Registerbezirk umfaßt das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 24. März 1937 (Deutsche Justiz Seite 527) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Oktober 1967.